

BVGer E-986/2016 vom 24. Juli 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-986_2016

FR: TAF E-986/2016 du 24 juillet 2018

IT: TAF E-986/2016 del 24 luglio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie des Untersuchungsgrundsatzes.

E. 3.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor dem Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit relevanten Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Sie muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Die Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/ Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1043).

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer rügt, dem Befragungsprotokoll und insbesondere dem Anhörungsprotokoll lägen teilweise absolut mangelhafte Übersetzungen zugrunde. In Bezug auf das Protokoll der BzP ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer auf entsprechende Fragen sowohl zu Beginn als auch am Ende der Befragung antwortete, er habe die dolmetschende Person gut verstanden (A5/2 und 10 f. Ziff. 9.02). Aus dem Protokoll ist nicht ersichtlich, und auf Beschwerdeebene wird auch nicht näher begründet, inwiefern es bei der BzP zu Missverständnissen zwischen der dolmetschenden Person und dem Beschwerdeführer gekommen sein sollte. Auch eine Durchsicht des Anhörungsprotokolls ergibt keine Hinweise auf Verständigungsschwierigkeiten oder eine unkorrekte Übersetzung der Aussagen des Beschwerdeführers seitens der dolmetschenden Person. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Vernehmlassung verwiesen werden. Der Beschwerdeführer hat zu Beginn der Anhörung auf die Frage, wie er den Dolmetscher verstehe, geantwortet, er verstehe ihn (A13/1 F1). Zudem hat er weder im Verlaufe der Anhörung noch bei der anschliessenden

Rückübersetzung seiner Aussagen Verständigungsschwierigkeiten oder eine mangelhafte Übersetzung durch die dolmetschende Person geltend gemacht. Die Hilfswerkvertretung führte zwar aus, die Deutschübersetzungen des Dolmetschers seien zum Teil nicht eindeutig verständlich gewesen. Sie räumte jedoch gleichzeitig ein, die Fachspezialistin habe entsprechende Korrekturvorschläge gemacht und einzelne falsche Übersetzungen seien korrigiert worden. Aus dem Anhörungsprotokoll ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es nebst den von der Hilfswerkvertretung aufgeführten Beispielen zu weiteren Übersetzungsschwierigkeiten gekommen sein könnte. Die Hilfswerkvertretung sah sich denn offensichtlich auch nicht veranlasst, einen Abbruch der Anhörung anzuregen. Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer am Ende der Anhörung seine ins Deutsche übersetzten Aussagen rückübersetzt wurden und er die Richtigkeit der gemachten Aussagen auf jeder Seite und am Ende des Protokolls unterschriftlich bestätigte. Die Widersprüche und Unstimmigkeiten in den Aussagen des Beschwerdeführers sind somit nicht auf eine mangelhafte Übersetzung, sondern auf sachliche Diskrepanzen zurückzuführen. Die Rüge der mangelhaften Übersetzung erweist sich somit als unbegründet. Der Antrag auf Offenlegung der SEM-internen Qualitätsbeurteilung der dolmetschenden Person wird abgewiesen.

E. 3.3.2

Auch hat die Vorinstanz den Sachverhalt hinreichend abgeklärt, vollständig und richtig festgestellt. Bei den diesbezüglich konkret angeführten Argumenten in der Beschwerde fällt auf, dass sie mehrheitlich eine Kritik an der Würdigung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz darstellen. Dies etwa bezüglich des Vorwurfs, die Vorinstanz habe zahlreiche bekannte Länderinformationen ignoriert; dabei lässt eine fehlende Auseinandersetzung mit den vom Rechtsvertreter angeführten Punkten noch nicht auf fehlende Länderkenntnisse der Vorinstanz schliessen. Aus den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ist sodann nicht ersichtlich, dass sich die Vorinstanz bei der Würdigung der gesuchsbegründenden Aussagen auf einen unvollständigen oder aktenwidrigen Sachverhalt abgestellt hätte. Zwar ist zutreffend, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung unerwähnt geblieben sind. Dieser Mangel ist indessen als geheilt zu erachten, zumal das SEM in seiner Vernehmlassung dazu Stellung genommen und begründet hat, weshalb die angebliche Teilnahme des Beschwerdeführers am Heldengedenktag in H._____ und an einer Demonstration in G._____ am (...) 2015 aus seiner Sicht zu keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung führen könne. Das SEM ist insgesamt - wie nachstehend zu zeigen sein wird (vgl. nachfolgend E. 5) - berechtigterweise zum Schluss gelangt, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien in verschiedenen Punkten unglaubhaft oder vermöchten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen.

E. 3.3.3

Dass die Vorinstanz die eingereichten Beweismittel nicht im Sinne des Beschwerdeführers gewürdigt hat, stellt weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch des rechtlichen Gehörs oder der Begründungspflicht dar. Vielmehr ergibt sich aus der angefochtenen Verfügung, dass sie sich mit den Beweismitteln auseinandergesetzt und die Begründung insgesamt so abgefasst hat, dass sich der Beschwerdeführer über die Tragweite der Verfügung ein Bild machen und diese sachgerecht anfechten konnte. In der angefochtenen Verfügung wurden die zu den Akten gereichten Dokumente namentlich aufgeführt und einzeln begründet, weshalb sie zum Nachweis der Vorbringen nicht geeignet

seien. Auch das leere Formular in tamilischer Sprache zur Meldung verschwundener Personen wurde namentlich genannt, womit auch diesem Umstand hinreichend Rechnung getragen wurde. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ernstgenommen und seine Antworten nicht sorgfältig ausgewertet worden wären.

E. 3.3.4

Der Vollständigkeit halber hält das Bundesverwaltungsgericht betreffend des geltend gemachten fehlenden Beizugs von aktuellen Länderinformationen fest, dass allgemeine Länderinformationen eine Mittelstellung zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm einnehmen, nicht aber Bestandteil von diesen sind. Sie gehören auch nicht zu den gesetzlichen Beweismitteln im Sinne von Art. 12 Bstn. a - e VwVG (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein oder Gutachten von Sachverständigen). Vielmehr handelt es sich um allgemeine Hintergrundinformationen, die einer quellenkritischen Auslegung bedürfen und denen lediglich Hilfsfunktion bei der Sachverhaltsfeststellung zukommt. Letztere muss im konkreten Einzelfall unrichtig sein (allenfalls als Folge einer nicht aussagekräftigen Länderinformation), um den Beschwerdegrund der unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes erfüllen zu können (vgl. Urteil des BVerG D-6308/2016 vom 29. November 2016 E. 4.4). Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall, zumal sich auch aus den eingereichten Beweismitteln - insbesondere den Berichten zur Lage in Sri Lanka - nichts anderes ableiten lässt.

E. 3.4

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb der Antrag, die angefochtene Verfügung sei bereits deshalb aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abgewiesen wird. Was die weiteren auf Beschwerdeebene erhobenen formellen Anträge betrifft, sind diese ebenfalls abzuweisen. Es besteht namentlich keine Veranlassung, dem Beschwerdeführer eine Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen, zumal der Antrag nicht begründet wird und die Beschwerdesache weder aussergewöhnlich umfangreich noch besonders schwierig ist (vgl. Art. 53 VwVG). Zudem besteht auch kein Grund, den in Ziff. 5 auf Seite 25 der Beschwerde gestellten Beweisanträgen zu entsprechen, zumal die Vorinstanz den Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt hat und nicht ersichtlich ist, inwiefern zusätzliche Abklärungen erforderlich sein sollten. Der Antrag auf Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung der Rationierungskarte der Familie des Beschwerdeführers ist ebenfalls abzuweisen, zumal der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe ausführt, er sei von sich aus bemüht, die Lebensmittelrationierungskarte zu organisieren. Zudem ist er im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht ohnehin gehalten, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Soweit sich die Kritik des Beschwerdeführers auf die Beweiswürdigung bezieht, ist in den nachgehenden Erwägungen darauf einzugehen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der gesuchsbegründeten Aussagen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 f. und BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers entweder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG oder denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Sachverhalt Bst. B). Die Vorbringen auf Beschwerdeebene führen nicht zu einer anderen Einschätzung. Wie in E. 3.3.1 ausgeführt worden ist, liegt keine mangelhafte Übersetzung der Aussagen des Beschwerdeführers bei der BzP und der Anhörung vor, weshalb die von der Vorinstanz aufgezeigten Unstimmigkeiten nicht darauf zurückgeführt werden können. Als ganz wesentliches Unglaubhaftigkeitselement erachtet das Gericht die voneinander abweichenden angeblich hauptsächlichen Gründe für die Ausreise. Das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe mit dem Schreiben von D._____ und dem leeren Formular in tamilischer Sprache zur Meldung verschwundener Personen nun den Beweis dafür erbracht, dass er aufgrund seiner Verbindungen zu D._____ eine behördliche Verfolgung in Sri Lanka zu befürchten habe, überzeugt nicht. Gemäss dem Schreiben vom (...) September 2014 sei der Beschwerdeführer nämlich deshalb von den sri-lankischen Sicherheitskräften verfolgt, weil er D._____ bei den Provinzwahlen 2013 unterstützt und Wahlpropaganda (...) betrieben habe. Diese Ausführungen sind nicht mit den Vorbringen des Beschwerdeführers in Einklang zu bringen, er sei wegen den Vorfällen vom (...) und (...) 2014 ausgereist, aus Furcht vor Verfolgung wegen des Verteilens und Einsammelns von Formularen im Zusammenhang mit vermissten Personen (A5/7 Ziff. 7.01 und A13/6 F51). Auch das leere Formular ist offensichtlich nicht geeignet, die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers zu belegen. Eben solches gilt, wie das SEM zutreffend festhält, für die Spitalbestätigung; vielmehr entsteht der Eindruck, der Beschwerdeführer habe anlässlich der Anhörung die geltend gemachte Dauer seines Spitalaufenthaltes der Bestätigung angepasst. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung in ausführlicher Weise dargelegt und aufgezeigt, weshalb die Aussagen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft seien. Sie hat ihm insbesondere auch detaillierte Fragen zum Umfang seines angeblichen Engagements zugunsten von D._____, zum Verschwinden seines Onkels und zu seinem letzten Aufenthaltsort in Sri Lanka vor seiner Ausreise in die Schweiz

gestellt. Eine Durchsicht der Protokolle ergibt, entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde, auch keine Anhaltspunkte dafür, die Vorinstanz könnte zahlreiche Sachverhalte nicht korrekt abgeklärt haben. Die von der Vorinstanz aufgezeigten Unstimmigkeiten betreffen zentrale Punkte und nicht lediglich Details in der Asylbegründung oder sprachliche Unterscheidungen. Die der Argumentation des SEM zugrunde liegenden Protokollstellen sind auch nicht auf Missverständnisse, die aus einer mangelhaften Übersetzung entstanden sind, zurückzuführen, sondern vielmehr auf die unstimmigen und widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers zum geltend gemachten Sachverhalt. Das Vorbringen, die Behauptung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei bis 2014 unbehelligt geblieben, widerspreche seinen Aussagen, findet offensichtlich keine Stütze in den Akten. Der Beschwerdeführer hatte die Frage bei der BzP, ob er ausser den soeben erwähnten Problemen vom (...) und (...) 2014 sonst je irgendwelche Probleme mit Personen, Behörden oder anderen Organisationen gehabt habe, ausdrücklich verneint (A5/8 Ziff. 7.02). Ausserdem bejahte er die Frage, ob die Vorfälle vom August 2014 alle Gründe seien, weshalb er sein Heimatland verlassen habe und in der Schweiz um Asyl nachsuche (A5/7 Ziff. 7.01).

E. 5.2

Angesichts dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen auf Beschwerdeebene zu den von der Vorinstanz zu Recht als nicht glaubhaft erachteten Vorfluchtgründen. Dem Beschwerdeführer gelingt es nicht, für den Zeitpunkt seiner Ausreise asylrelevante Vorfluchtgründe geltend zu machen.

E. 5.3.1

Es ist aber auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte.

E. 5.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle und vergangene Verbindung zu den LTTE, einen Eintrag in der "Stop-List", die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen sowie frühere Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere

jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 5.3.3

Der Beschwerdeführer ist erst mehrere Jahre nach Beendigung des Bürgerkriegs aus Sri Lanka ausgereist. Verbindungen zur LTTE, aufgrund derer ihn die sri-lankischen Behörden ernsthaft verdächtigen würden, er könnte bestrebt sein, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, konnte er ebenso wenig glaubhaft machen, wie sein Vorbringen, er sei in erheblicher Weise in die Aufklärung des Verschwindens von vermissten Personen involviert gewesen. Seine Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und seiner Herkunft aus dem Norden Sri Lankas für sich alleine reichen nicht zur Annahme, er könnte - in asylrechtlich erheblicher Weise - ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten sein beziehungsweise geraten. An dieser Einschätzung ändert auch die mit der Eingabe vom 11. März 2016 als Beilage 5 eingereichte aktualisierte Version des Länderberichts mit den dazugehörigen Quellen auf der beigelegten CD nichts. Schliesslich kann auch hier ergänzend auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 5.3.4

Die erst auf entsprechende Frage der Hilfswerkvertretung bei der Anhörung im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe geltend gemachte Teilnahme des Beschwerdeführers an der (...) in H._____ und an einer von ihm nicht näher umschriebenen Demonstration in G._____ am (...)2015 stellen sodann keine exilpolitischen Tätigkeiten in einem Ausmass dar, die die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden doch noch entscheidend auf ihn lenken könnten. Der Verweis in der Replik auf die Beilagen 72 und 73 des Länderberichts vom 22. Februar 2016 und den gleichzeitig eingereichten Entscheid der Vorinstanz vom 9. Oktober 2014 i.S. O._____ ist nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen, zumal dieser Fall gerade nicht mit demjenigen des Beschwerdeführers vergleichbar ist.

E. 5.4

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat für Migration das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis

des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

E. 7.2.2

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG nicht anwendbar, wie das SEM bereits zutreffend festgestellt hat.

E. 7.2.3

Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich demzufolge nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug aktuell nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu das Urteil E-1866/2015 E. 12.2). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, aus Europa zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine EMRK-widrige Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden beziehungsweise, dass er im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 7.2.4

Nach dem Gesagten lassen weder die allgemeine Menschenrechtssituation noch individuelle Faktoren in der Situation des Beschwerdeführers den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt unzulässig erscheinen.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Die allgemeine Menschenrechtssituation und sicherheitspolitische Lage in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar erscheinen, wenn das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären

oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil des BVerfG E-1866/2015, a.a.O., E. 13.2). Der Beschwerdeführer stammt aus I. _____ (Nordprovinz), wo er geboren und bis zu seiner Ausreise gelebt hat. Er verfügt dort mit seinen Eltern, Geschwistern und weiteren Verwandten über ein tragfähiges verwandtschaftliches und wohl auch soziales Beziehungsnetz. Es darf davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr auf eine gesicherte Wohnsituation treffen wird. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer eine vergleichsweise umfassende Schulbildung genossen (12 Jahre, Abschluss mit A-Level); ein Fernstudium in (...) habe er begonnen, allerdings nicht weiterverfolgt. Schliesslich gab der Beschwerdeführer an, auf den Feldern seines Vaters gearbeitet zu haben. Es sind deshalb in den individuellen Umständen des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, der junge und gesunde Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten, die als konkrete Gefährdung zu werten wäre.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer hat eine authentische Identitätskarte zu den Akten gegeben, die er 2011 legal erhalten habe. Im Übrigen obliegt es ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die gegebenenfalls für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVerfGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da der Antrag auf Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 18. März 2016 gutgeheissen wurde und sich aus den Akten keine Hinweise auf eine nachträgliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse ergeben, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.